

Landesrechnungshof

**Tätigkeitsbericht 2006**



Tiroler Landtag

**tirol**

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
B-VG	Bundes Verfassungsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURORAI	European Organization of Regional Audit Institutions
FKA	Finanzkontrollausschuss
LAD	Landesamtsdirektor
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
RH	Rechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VfGH	Verfassungsgerichtshof

## Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Erstellt: März bis April 2007

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 11.4.2007, LT-0101/264

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Allgemeiner Teil.....	2
1.1 Allgemeines .....	2
1.2 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen .....	4
1.3 Personal.....	4
1.4 Medien.....	6
1.5 Nationale und internationale Zusammenarbeit .....	7
1.5.1 Internationale Kontakte .....	7
1.5.2 Nationale Kontakte.....	8
2. Besonderer Teil.....	17
2.1 Allgemeines .....	17
3. Empfehlungen nach Art. 69 Abs.4 TLO – Berichtspflicht nach 1 Jahr .....	21
4. Berichte .....	29
5. Zusammenfassung.....	41



# Tätigkeitsbericht 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO

Gemäß Art. 69 Abs. 2 TLO hat der LRH dem Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

TirLRHG

Nach § 7 Abs. 2 des TirLRHG BGBl. Nr. 18/2003 hat der LRH diesen Bericht jährlich bis spätestens 15. April im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzesauftrages erstattet der LRH seinen Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2006. Dieser stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die dem LRH Tirol insgesamt betreffen und in einem besonderen Teil das Berichtswesen – ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen – dar. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Berichte des LRH über die Internetadresse [www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte](http://www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte) abrufbar sind.

Hinweis

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Landtag auch der Landesregierung übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Berichtszeitraum die Tätigkeit des LRH seit dem letzten Tätigkeitsbericht vom 13.4.2006 umfasst.

In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der schon bisher gewählten Darstellung zu einzelnen dem LRH wesentlich erscheinenden Bereichen.

## **1. Allgemeiner Teil**

---

In einem allgemeinen Teil wird zu den Themenbereichen allgemeines, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, Personal, Medien sowie internationale und nationale Zusammenarbeit mit anderen Kontrolleinrichtungen berichtet.

### **1.1 Allgemeines**

---

Tätigkeitsbericht 2005 Nachdem sich der LRH im Zuge der Behandlung des Tätigkeitsberichtes 2005 einige Kritik vor allem zum Kapitel rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen gefallen lassen musste, erlaubt er sich im vorliegenden Tätigkeitsbericht einleitend kurz darauf einzugehen.

Wenn in der Diskussion darauf hingewiesen wurde, dass es nicht zu den gesetzlich definierten Aufgaben des LRH zählt, die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen, so ist dem insoweit beizupflichten, als bei Aufzählung der Aufgaben des LRH sowohl in der TLO als auch im TirLRHG eine derartige nicht normiert ist. Allerdings steht dem gegenüber auch kein Verbot solche Überlegungen anzustellen.

Die inhaltliche Vorgabe des Gesetzgebers für den Tätigkeitsbericht beschränkt sich darauf, dass die Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen im Einzelnen nicht Inhalt dieses Berichtes sein sollten. Ansonsten gibt es keine Gebote oder Verbote bzw. Einschränkungen. Wenn also der Begriff der Tätigkeit und des darüber zu erstattenden Berichtes an den Landtag weiter verstanden wird, so orientiert sich der LRH dabei an Berichten anderer Einrichtungen. An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, dass viele Einrichtungen des Landes (Landesumweltanwalt, UVS, Landesvolksanwalt) und andere Institutionen (beispielsweise: der RH) in ihren Tätigkeits-, Leistungs- oder Jahresberichten auch Wünsche und Anliegen an den Gesetzgeber formulieren. Dem LRH ist nicht erinnerlich, dass derartige Anregungen Anlass zur Kritik gaben.

Es erhebt sich daher die Frage, ob es dem LRH wirklich untersagt sein soll Fragen der rechtlichen und organisatorischen Rahmen-

bedingungen aufzuwerfen. Dabei wollte und konnte der LRH mit seinen Ausführungen nichts anderes als einige – aus seiner Sicht bestehenden – Schwachstellen der derzeit geltenden Rechtslage zur Diskussion stellen und diese Vorschläge keinesfalls als „Vorgabe“ an die politischen Entscheidungsträger sehen.

#### Erlass LAD

Betrachtet man dabei die derzeitige Verwaltungspraxis, so liegen die Zuständigkeit und daher auch die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Landesrechtsordnung vorrangig bei den Rechtsabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung. Nach der geltenden Erlasslage des Amtes haben die Rechtsabteilungen die jeweiligen Rechtsnormen fortlaufend sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob diese noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen (z.B. Änderungsnotwendigkeiten auf Grund der Judikatur der Höchstgerichte, der Bedürfnisse der Rechtsunterworfenen, der Fall Verwaltungsökonomie, usw.). Hierbei ist verstärkt darauf Bedacht zu nehmen, ob einzelne Bestimmungen nicht überhaupt entbehrlich geworden sind. Verbesserungsanregungen können sich aber auch aus dem Studium vergleichbarer neuer Vorschriften anderer Bundesländer ergeben (siehe Erlass des LAD vom 5.6.1990).

Natürlich kann ein derartiger Erlass nicht den LRH als Organ des Tiroler Landtages binden, doch steht wohl nichts entgegen die grundsätzlich sinnvollen Anordnungen sinngemäß auch auf den LRH zu übertragen. Nichts anderes hat der LRH im Tätigkeitsbericht 2005 getan: Er hat seine Vorschläge dem zuständigen Organ nämlich dem Tiroler Landtag zur Diskussion unterbreitet.

Nun kann man natürlich kritisieren, dass der Tätigkeitsbericht nicht den tauglichen Rahmen für eine derartige Diskussionsgrundlage darstellt. Dem LRH stehen allerdings andere Wege – wie der Verwaltung oder der von Interessenvertretungen – seine Anliegen zu deponieren nicht zur Verfügung. Vorschläge an die Landtagsklubs wurden von diesen nicht aufgegriffen, weshalb vom LRH der Weg gewählt wurde, seine Anliegen in Wege des Tätigkeitsberichtes vorzubringen.

Dem LRH scheint es notwendig nicht nur im Zuge vom Gebarungsprüfungen anderer Organisationseinheiten und Unternehmungen auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und Vorschläge für die Beseitigung solcher zu erstatten (siehe § 2 Abs. 1 lit. b und c TirLRHG) sondern auch die eigene Tätigkeit kritisch zu hinterfragen. Dazu gehört auch die Frage der rechtlichen und organisatorischen

Rahmenbedingungen.

Wenn Kritiker die Auffassung vertraten, dass Vorschläge zu Änderungen der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den LRH Tirol nur das Gefühlsleben des LRHD wieder spiegelten, so seien diese versichert, dass diesen wesentlich mehr die Kritik an der Tatsache, dass er Verbesserungsvorschläge erstattet, bewegen als die Vorsagung vorgebrachter Wünsche. Es ist die mangelnde Bereitschaft darüber auch nur zu diskutieren und darüber hinausgehend solche Vorschläge als verständiges Lamento und eine fast schon gewohnte Marotte zu bezeichnen, die sich auf die Stimmungslage des LRHD niederschlagen.

Abschließend zu diesem Punkt nur so viel: jede Tätigkeit ist auch mit Emotionen verbunden, auch die Tätigkeit des LRHD. Dass man als Kontrolleinrichtung bei den „Geprüften“ nicht besondere Beliebtheit genießt, soll nicht beklagt werden. Wenn aber die Kritik von den eigenen „Chefs“ an der wahrgenommenen „Gefühlswelt“ des LRHD so deutlich ausgesprochen wird, wird das als nicht ganz sachgerecht empfunden (schon wieder ein Gefühl), waren die Überlegungen doch ausschließlich vom Engagement für den LRH getragen. Um dieses zu erhalten wären manchmal positivere Signale - wie sie allerdings in jüngster Zeit zu vermerken waren - hilfreich.

## **1.2 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen**

Hinweis

Nachdem sich die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den LRH nicht geändert haben, ja nicht einmal die Bereitschaft bestand, über Vorschläge zu diskutieren erübrigt es sich im diesjährigen Tätigkeitsbericht diesen neulich breiteren Raum einzuräumen. Der LRH nimmt zur Kenntnis, dass der Tiroler Landtag (derzeit) nicht gewillt ist darüber eine Diskussion zu führen. Es bleibt der Hinweis, dass die Ausführungen inhaltlich unverändert aktuell wären.

## **1.3 Personal**

Antrag

Im Tätigkeitsbericht 2005 wurde darauf hingewiesen, dass mit der unvorgesehenen Möglichkeit das Prüferteam des LRH durch einen

EDV-Fachmann zu verstärken, möglicherweise allfällige andere notwendige Personalmaßnahmen zurückgestellt werden müssten. Trotz der Personalvermehrungen der letzten Jahre hat der LRHD auf die Notwendigkeit den bautechnischen Bereich zu stärken hingewiesen und den Antrag auf Erweiterung des Stellenplanes um einen zusätzlichen „B“ Bautechniker gestellt.

Landtagspräsident  
Prof. Ing.  
Helmut Mader

Dem persönlichen Einsatz von Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader ist es zu verdanken, dass dieser Dienstposten tatsächlich realisiert werden konnte. Nachdem die Meinungen im FKA uneinheitlich waren (und dieser letztendlich die Entscheidung dem Präsidenten überließ), traf der Landtagspräsident selbst die Entscheidung für die Personalvermehrung und setzte diese auch bei der Personalreferentin der Landesregierung durch.

Ausschreibung

Nach Vorliegen des Landtagsbeschlusses über den Dienstpostenplan wurde der Dienstposten sowohl landesintern als auch extern ausgeschrieben. Unter 23 Bewerbern setzte sich ein landesinterner Bewerber durch. Dieser hat mit 10.4.2007 seinen Dienst im LRH angetreten.

Die Personalvermehrungen der letzten Jahre erfordern nach der Integration der neuen Mitarbeiter eine gewisse Konsolidierungsphase. Mit dem zusätzlichen Mitarbeiter hat sich die Personalsituation deutlich verbessert. Letztendlich stehen die Personalanforderungen des LRH immer im unmittelbaren Konnex mit den im Gesetz übertragenen Aufgaben. Von der Personalausstattung hängt letztlich naturgemäß auch ab, welche und viele Prüffelder abgedeckt werden können. Diese Entscheidung ist ausschließlich Angelegenheit des Tiroler Landtages.

Aus- und Fortbildung

Zur Aus- und Fortbildung des Personals ist zu berichten, dass zwei Mitarbeiter des LRH den Juristenausbildungskurs des Landes erfolgreich mit dem Abschluss der juristischen Dienstprüfung abgeschlossen haben. Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit waren damit doch Einschränkungen des Dienstbetriebes verbunden. Letztendlich war dies auch der Grund warum der zweite Fachhochschullehrgang „akademischer Rechnungshofprüfer“ vom LRH Tirol nicht beschickt werden konnte. Allerdings besteht die Absicht den nächsten Kurs wieder zu beschicken.

Raum- und  
Sachausstattung

Mit der Vermehrung des Personals verbunden sind natürlich auch notwendige Veränderungen im Bereich der Raum- und Sachausstattung. Hier wurde der LRH von Verwaltung im Rahmen der ge-

benen Möglichkeiten – trotz der derzeit laufenden Umbaumaßnahmen im Landhaus – immer gut bedient, wofür an dieser Stelle auch gedankt sei.

Sekretariatsbereich Nicht unerwähnt soll auch bleiben, dass sich eine Veränderung im Sekretariatsbereich ergeben hat. Die langjährige Chefsekretärin des LKA und des LRH, die auf Grund der Geburt ihres ersten Kindes nur mehr halbtags zur Verfügung stand, verabschiedete sich – hoffentlich vorläufig – in die neuerliche Karenz. Ihre (Halbtags-)Stelle nimmt Frau Barbara Sailer ein, die sich schon gut eingearbeitet hat.

#### **1.4 Medien**

---

Berichterstattung Die mediale Berichterstattung über den LRH ist ein Teil der Öffentlichkeit der Berichte und aus diesem Grund sicher unverzichtbar. Unbefriedigend ist allerdings nach wie vor die Situation, dass Gegenstand der Berichterstattung in der Regel die Rohberichte des LRH sind. Wenn eine mediale Darstellung eines Endberichtes erfolgt, dann auch zu einem Zeitpunkt zu dem dieser noch nicht öffentlich ist (vor Behandlung im FKA).

Rechtslage Der LRHD hat mehrfach auch die Medienvertreter auf die Rechtslage hingewiesen. Leider ist die Medienlandschaft in Tirol von einem Wettlauf zwischen dem Leitprintmedium Tiroler Tageszeitung und dem ORF Tirol geprägt. Dieser Wettlauf spiegelt sich auch in einem Wettlauf um den Rohbericht bzw. den Endbericht vor Behandlung im FKA wieder.

Vorschläge Die Medienberichterstattung an sich ist positiv und in der Regel – bei aller Gefahr der Verkürzung – objektiv. Für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes konnte bisher kein Mittel gefunden werden. Alle hilfreichen Vorschläge, wie Kennzeichnung der Berichte, elektronische Verschlüsselungen u.Ä.m. stellen sich bei näherer Betrachtung als wenig Erfolg versprechend dar. Alternative Lösungsvorschläge für das Problem wurden vom LRHD mehrfach erstattet, von den politischen Entscheidungsträgern aber nicht näher aufgegriffen.

Der LRHD, der letztendlich für die Geheimhaltung der Berichte verantwortlich ist, ist mit diesem Zustand alles andere als glücklich (auch eine Befindlichkeit). Zum einen zählt der LRH mit all seinen

Mitarbeitern bei jeder verbotenen Veröffentlichung auch immer zu dem „Kreis der Verdächtigen“, die Berichte weitergeben, zum anderen wäre eine sachliche und offensivere Medienarbeit wünschenswert. So lange aber keine Selbstdisziplin bzw. Selbstreflexion der Berichtadressaten sowohl des Rohberichtes als auch des Endberichtes herrscht, wird es weiterhin bei dem alljährlich beklagten Zustand bleiben.

### **1.5 Nationale und internationale Zusammenarbeit**

Der LRH erachtet es, neben seinen im Gesetz normierten Aufgaben, auch für erforderlich sowohl einen nationalen als auch einen internationalen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Dies ermöglicht sowohl eine Erweiterung des eigenen Horizontes als auch eine Bereicherung des eigenen Erfahrungsschatzes zur Steigerung der Qualität der Leistungen.

#### **1.5.1 Internationale Kontakte**

##### EURORAI

Auf internationaler Ebene setzte der LRH seine bereits im Vorjahr begonnenen Aktivitäten fort. Als Mitglied der vereinigten europäischen regionalen Rechnungshöfe EURORAI besuchte ein Prüforgan den EURORAI Kongress am 19.5.2006 in Wroclaw/Breslau (P). Der LRHD nahm am EURORAI - Kongress in Portsmouth (GB) - teil. Neben den dort gebotenen interessanten Fachvorträgen konnte auch ein Erfahrungsaustausch mit anderen regionalen Kontrolleinrichtungen geführt werden.

Spannend ist dabei das Kennen lernen der auf europäischer Ebene durchaus völlig unterschiedlichen Ansätze des Rechtsrahmens und der organisatorischen Einordnung von Kontrolleinrichtungen in das Staatsgefüge. Auch die Prüfungsansätze differieren zwischen den einzelnen Einrichtungen erheblich, wobei aus Sicht des LRH Tirol der österreichische Ansatz, der im Wesentlichen auch in Tirol verfolgt wird, durchaus als sehr positiv bewertet werden muss. Aus Sicht der föderalen Struktur in der parlamentarischen Kontrolle erscheint dem LRH Tirol das System der österreichischen, nationalen und regionalen Kontrolleinrichtungen gegenüber anderen Systemen erhebliche Vorteile zu haben.

### **1.5.2 Nationale Kontakte**

---

Landeskontroll- einrichtungen	Auf nationaler Ebene wurde die Zusammenarbeit zwischen den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer weiter verstärkt. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch ist durchaus befruchtend und hat dazu geführt, dass Kontrollstandards zunehmend auf dem Weg der Vereinheitlichung sind. Die Erstellung von Prüfungshandbüchern für Teilbereiche ist sehr weit fortgeschritten bzw. abgeschlossen. Kontakte zwischen dem Prüforganen einerseits als Folge des Ausbildungslehrganges zum akademischen Rechnungshofprüfer und andererseits persönliche Kontakte anderer Art ermöglichen einen intensiven und sachdienlichen Wissenstransfer.
Salzburg	Unter diesem Aspekt stand auch ein Treffen mit den Kollegen des benachbarten Salzburger LRH. Als gemeinsamer Anknüpfungspunkt wurde der Nationalpark Hohe Tauern gewählt und dort am 25.9.2006 eine gemeinsame Wanderung absolviert.
Tagungen	<p>Die Tagungen der Landeskontrolleinrichtungen in Salzburg und Linz waren einerseits geprägt durch die Vertiefung internationaler Kontakte und andererseits durch ein noch näheres Zusammenrücken der Landeskontrolleinrichtungen. Während in Salzburg der Präsident des Obersten Bayrischen RH als Gast teilnahm und dort die rechtlichen Rahmenbedingungen und Arbeitsweise eines deutschen LRH vorstellte, war die Tagung am 27. und 28.11.2006 in Linz der Vorstellung der EURORAI und der Vorstellung des Systems der öffentlichen Finanzkontrolle in Deutschland durch den Vorsitzenden Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder in der BRD gewidmet.</p> <p>Ein weiterer Tagesordnungspunkt beschäftigte sich mit möglichen Kooperationen der nationalen und regionalen Rechnungshöfe mit dem europäischen Rechnungshof zudem der Präsident des europäischen Rechnungshofes Dr. Weber referierte.</p>
Vergabewesen	Erarbeitet wurde eine Resolution zum Thema Vergabewesen, welche im Wesentlichen vom Direktor des LRH Tirol gestaltet wurde und welche wegen der auch vom Tiroler Landtag des öfteren diskutierten Vergaberechtsproblematik an der Stelle wiedergegeben werden soll:

### *Resolution*

*Die Regelungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge zielen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene darauf ab, einen freien, fairen und lautereren Wettbewerb, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie Transparenz zu gewährleisten. Öffentliche Auftraggeber sind überdies angehalten, den Geboten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen.*

*Die unterfertigten Rechnungshöfe beobachten im Zuge ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit ein wachsendes Spannungsfeld zwischen der fortschreitenden "Verrechtlichung" des Vergabewesens und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das äußert sich auch in einer zunehmenden Verlängerung und Verteuerung der Vergabeverfahren.*

*Die immer komplexer werdenden Vergabenormen führen dazu, dass ihre Vollziehung laufend schwieriger wird. Vor allem kleinere öffentliche Auftraggeber sehen sich mit einer für sie immer schwerer zu administrierenden Komplexität des materiellen Vergaberechts konfrontiert. Das führt dazu, dass sie Möglichkeiten zur "Flucht aus dem Vergabeverfahren" suchen oder lediglich danach trachten, Normen zu Lasten der Wirtschaftlichkeit strikt zu vollziehen.*

*Die unterfertigten Rechnungshöfe beschließen daher nachstehende*

### **RESOLUTION**

- *Die Rechnungshöfe bekennen sich rückhaltlos zu den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs im öffentlichen Auftragswesen. Sie sehen es daher als ihre Aufgabe an, danach zu streben, dass das Vergabewesen eine rechtliche Basis hat, die faire und transparente Verfahren gewährleistet und so weit flexibel ist, dass es im Interesse der öffentlichen Auftraggeber und somit letztlich der Steuerzahler zu einem optimalen Preis-Leistungsverhältnis bei öffentlichen Auftragsvergaben kommt.*
- *Die Rechnungshöfe bekennen sich selbstverständlich auch zur Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften, sehen sich aber im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich vorgegebene Wirtschaftlichkeitsgebot sowie im Sinne ihres Selbstverständnisses als Anwalt der Steuerzahler verpflichtet, auf die in den letzten Jahren stark steigenden Kosten des Vollzugs der Vergabevorschriften hinzuweisen.*
- *Die Rechnungshöfe anerkennen berechnigte Rechtsschutz-Interessen von Bieter, was allerdings nicht dazu führen darf, dass die wirtschaftlichen Ziele der öffentlichen Auftragsvergabe unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Sie fordern daher ein Überdenken der Verteilung des wirtschaftlichen Risikos zwischen ausschreibender Stelle und jenen, die ein Vergabeverfahren beanspruchen.*

- *Die Rechnungshöfe nehmen mit zunehmender Sorge eine immer detailliertere Regelung des materiellen Vergaberechts und den Ausbau des Bieterschutzes zu Lasten der Wirtschaftlichkeit wahr. Sie warnen davor diese Entwicklung weiter voranzutreiben und appellieren an die nationalen und europäischen Gesetzgeber den Rechtsrahmen für das öffentliche Auftragswesen unter Berücksichtigung sowohl der Interessen der Bieter aber auch der öffentlichen Auftraggeber unter Nutzung der Grundsätze des fairen und freien Wettbewerbs zu vereinfachen.*

weitere Themen

Weitere Tagungsthemen waren die Korruptionsbekämpfung und die Vertiefung der Leitfäden für die Prüfung von Förderungen und Prüfungen im Krankenanstaltenbereich. Thematisiert wurde des Weiteren der Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und dem Datenschutz.

Erstmalig wurde mit dem Direktor des oberösterreichischen LRH Dr. Helmut Brückner ein Sprecher der Landeskontrollenrichtungen bestellt. Die nächste Tagung wird der LRH Tirol in Innsbruck ausgerichtet, wobei die Vorbereitungen voll im Gange sind.

Traditionellerweise war auch der RH zu den Beratungen eingeladen und nahm auch mit einem hochkarätigen Team, an der Spitze Präsident Dr. Josef Moser und Frau Sektionschefin Dr. Edith Goldeband, teil.

RH

Wenngleich nicht in allen Punkten übereinstimmende Auffassungen zwischen den Landeskontrollenrichtungen und dem RH bestehen, steht im Vordergrund doch das Bemühen die gemeinsame Zielsetzung der öffentlichen Finanzkontrolle nicht aus den Augen zu verlieren. In Linz wurde daher beschlossen, anlässlich der nächsten Tagung in Innsbruck, die Abstimmung der künftigen Prüfungsfelder strategisch noch besser zu erreichen in einem eigenen Tagesordnungspunkt ein ausführliches Strategiegespräch zu führen.

Abstimmung  
Prüfungsvorhaben

Aus Sicht des LRH Tirol ist dazu festzustellen, dass sich das Gesprächsklima mit den Vertretern des RH seit dem letzten Bericht deutlich verbessert hat. Dies zeigte sich vor allem indem bei der Tagung in Linz vereinbarten persönlichen Gespräch zur Abstimmung der Prüfpläne für das Jahr 2007 mit Frau Sektionschefin Dr. Edith Goldeband. Die notwendige Abstimmung der vom RH für das Bundesland Tirol ins Auge gefassten Prüfungen erfolgte ohne Schwierigkeiten und im gegenseitigen Einvernehmen. Vor allem

hatte der LRH Tirol den Eindruck, dass er als gleichwertiger Partner akzeptiert wird, was natürlich die Gesprächsbasis schon von vorn herein verbesserte. Es bleibt zu hoffen, dass die in der Vergangenheit nicht immer optimale Abstimmung in Zukunft besser funktioniert.

RH Bericht 2007/1

Etwas Überraschung und nachfolgend eine ausführliche Diskussion löste der in der Reihe Tirol 2007/1 erschienene Bericht des RH, der sich in einem ersten Kapitel mit der Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle befasst, aus. Dieser Bericht wurde im FKA vom 7.3.2007 von Rechnungshofpräsident Dr. Josef Moser selbst präsentiert und ausführlich diskutiert. Da die Debatte darüber auch ausführlich im Hohen Haus geführt wurde, erübrigt es sich an dieser Stelle nochmals im Detail zu berichten. Die Debatte hat allerdings gezeigt, dass – bei allen unterschiedlichen Zugängen zu den darin enthaltenen Themen – weder die Anliegen noch die Begründung für die Positionen des LRH von manchen Debattenbeiträgen vollständig erfasst wurde. Daher erlaubt sich der LRH an dieser Stelle nochmals kurz seine Position zu damit in Zusammenhang stehenden Fragen darzulegen:

Kontrolllücken

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Anliegen des RH - nämlich die Beibehaltung des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Finanzkontrolle und zweitens Absicherung dieses Grundsatzes durch Schließung von Kontrolllücken im Gemeinde und Unternehmensbereich - nach überwiegender Auffassung der juristischen Lehre an den (Bundes-) Verfassungsgesetzgeber richten. Der Tiroler Landtag ist daher nur sehr bedingt in der Lage darauf Einfluss zu nehmen, doch erachtet es der LRH Tirol aus nicht unmaßgeblich, wenn auch hier ein Meinungsbildungsprozess zu diesen Fragen stattfindet.

Die Fragen die im Zusammenhang mit der Schließung von Kontrolllücken aufgeworfen werden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Einräumung der Kompetenz zur Prüfung der Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern und die Möglichkeit auch Unternehmen zu prüfen an denen „die öffentliche Hand“ zu mindestens mit 25 % beteiligt ist. Zum letztgenannten Punkt verweist der LRH Tirol darauf, dass seine Vorgängereinrichtung, das LKA, bereits die Möglichkeit hatte Unternehmen mit einer Beteiligung vom 25 % des Landes Tirol zu prüfen und erst durch das TirLRHG der Beteiligungsanteil des Landes auf 50 % erhöht wurde. Durch vermehrte Ausgliederungstendenzen sollte in diesem Punkt doch der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

Gemeinden	<p>Zum Thema Prüfkompetenz für Gemeinden unter 20.000 Einwohner gibt es eine gemeinsame Resolution der Landeskontrolleinrichtungen und des RH, die auch der LRH Tirol mitgetragen hat. Diese Resolution wurde zu einem Zeitpunkt gefasst als der Ö-Konvent tagte und war auch an diesen gerichtet. Dem Vernehmen nach wurde der Meinungsbildungsprozess im Ö-Konvent in diesem Punkt aber mehrheitlich in der Form abgeschlossen, dass eine Regelungskompetenz diesbezüglich den jeweiligen Landtagen übertragen werden sollte und diese letztendlich die Entscheidung treffen, ob und inwieweit die Kontrolle der Gemeinden durch die Landeskontrolleinrichtungen normiert wird.</p> <p>Der RH vertritt seinerseits die Position, dass hinsichtlich der Gemeinden unter 20.000 Einwohner ein Kontrolldefizit bestünde, welches beseitigt gehöre. Seiner Ansicht nach sollte die Kontrolllücke dadurch geschlossen werden, dass alle Gemeinden in die öffentliche Finanzkontrolle eingeschlossen werden sollten. Dies könnte in der Form erfolgen, dass sowohl der RH als auch die LRH die verfassungsmäßige Kompetenz zur Prüfung der Gemeinden unter 20.000 Einwohner erhalten und in Folge eine Aufteilung der Prüfungsfelder zwischen dem Rechnungshof und den Landeskontrolleinrichtungen im Wege einer Vereinbarung erfolgen sollte.</p>
LRH	<p>Auf Grund der zwischenzeitlich aber weitergeführten Diskussion über die Staatsreform einerseits und andererseits auf Grund unterschiedlicher Erfahrungen aus der Vergangenheit sieht der LRH Tirol die Situation hinsichtlich der Kompetenzverteilung grundlegend anders, was letztendlich auch zu einer anderen Haltung hinsichtlich der Prüfungskompetenz für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern führt. Gerade der vorliegende Bericht des RH über Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle führt unweigerlich auch zu einer Diskussion über mögliche Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle.</p>
Doppelgleisigkeiten	<p>Der LRH Tirol erachtet es dabei für erforderlich auch im eigenen Bereich bestehende Strukturen kritisch zu hinterfragen. Gerade die öffentliche Finanzkontrolle, die bei erkennen von Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen immer wieder deren Beseitigung einfordert, ist ihrerseits gefordert auch die eigenen Strukturen kritisch zu hinterfragen und Alternativen aufzuzeigen.</p>
Verfassungsrechtsslage	<p>Fest steht, dass die Bundesverfassung den RH auch zur Finanzkontrolle im Bereich der Länder beruft. Die Kontrollziele und Zuständigkeiten decken sich im Wesentlichen mit denen des LRH. Unstrit-</p>

tig bestehen daher Prüfungskompetenzen und Prüfungsziele zweier gleichartiger Kontrolleinrichtungen. Hier stellt sich doch die Frage, ob und inwieweit dafür tatsächlich eine Notwendigkeit besteht. Im Folgenden soll nur kurz auf die historische Entwicklung dieser Rechtslage eingegangen werden, die letztendlich aber die Gegenwart erklärt.

## Entwicklung

Die Kompetenz des RH zur Überprüfung der Gebarung der Länder wurde erst mit der B-VG-Novelle 1925 begründet, da man sich bei der Schaffung des B-VG 1920 über eine Unterstellung der Ländergebarung unter die Kontrolle des RH nicht einigen konnte. Das B-VG 1920 sah keine obligatorische Prüfungszuständigkeit des RH im Länderbereich vor, sondern überließ es den Landesverfassungen eine der Regelung für den Bund entsprechende Zuständigkeit zu schaffen. Die Bundesländer haben von dieser Kompetenz allerdings keinen Gebrauch gemacht, sodass die Ländergebarung erst im Jahre 1925 durch die Neufassung des Art. 127 B-VG in die Rechnungshofkontrolle mit bezogen wurde.

Die Zuständigkeit des RH zur Prüfung der Gebarung der Länder war jedoch in zweifacher Hinsicht beschränkt. Zum einen fand die Regelung auf das Bundesland Wien keine Anwendung. Darüber hinaus war der sachliche Umfang der Prüfungszuständigkeit des RH davon abhängig, ob das Land ein eigenes vergleichbares Kontrollorgan besaß oder nicht. In diesem Fall hatte der RH die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu prüfen. Andernfalls auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Prüfungsziele Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit galten daher nur subsidiär nämlich dann, wenn im betreffenden Bundesland keine von der Landesregierung abhängige und nur dem Landtag verantwortliche Einrichtung der Finanzkontrolle bestand.

Beide Einschränkungen der Kompetenz des RH zur Prüfung der Gebarung der Bundesländer wurden mit der zweiten B-VG-Novelle 1929 beseitigt. Die B-VG-Novelle 1948 bedeutete eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des RH im Landesbereich. Diese Novelle brachte insofern auch eine Änderung, als die bis dahin normierte Pflicht des RH mit den Landesbeauftragten bzw. mit den Einrichtungen der Landeskontrolle zusammenzuarbeiten und sie über seine Prüfungstätigkeiten im Landesbereich zu informieren, beseitigt wurde. Durch die B-VG-Novelle 1977 wurde das Recht der Unternehmenskontrolle ausgeweitet und die Unternehmensprüfungstatbestände mit den Bundes-, Landes- und Gemeindebereich vereinheitlicht. Die B-VG-Novelle 1988 brachte schließlich eine Anpas-

sung des Berichterstattungssystems der Landesgebarungskontrolle an das der Bundesgebarungskontrolle und eine Neugestaltung des Rechtes zur Inszenierung besonderer Akte der Gebarungsprüfung durch die Einführung eines Antragsrechtes des Landtages bzw. einer qualifizierten Landtagsminderheit.

Bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen wird der RH funktionell als Organ des Landtages tätig, worin auch seine Stellung als gemeinsames Organ von Bund und Ländern zum Ausdruck kommt. Der RH ist allerdings kein vollständig föderalistisches Organ, weil er zwar funktionell, sowohl als Organ des Nationalrates als auch als Organ der Landtage tätig wird, jedoch auf Grund seiner unmittelbaren Unterstellung unter den Nationalrat organisatorisch als Bundesorgan zu qualifizieren ist.

Der durch die B-VG-Novelle 1999 eingefügte Art. 127c B-VG enthält eine Ermächtigung des Landesverfassungsgesetzgebers, dass die Länder unabhängige Landeskontrolleinrichtungen nach dem Vorbild des Rechnungshof des Bundes schaffen dürfen. Diese Bestimmung stellt klar, dass die Länder Kontrolleinrichtungen schaffen können, die sowohl in organisatorischer als auch in funktioneller Hinsicht dem RH gleichartig sind. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat durch die Einfügung des Art. 127c B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit mit dem RH vergleichbarer Kontrolleinrichtungen der Länder die Zulässigkeit derartiger Kontrolleinrichtungen klargestellt. Damit besitzt der RH – ungeachtet seiner Funktion als „föderatives Bund-Länderorgan“ - kein Monopol der Gebarungskontrolle.

#### Feststellung

Die Bundesländer haben die verfassungsrechtlichen Spielräume mittlerweile genützt und zur Kontrolle der Finanzgebarung des Landes und ihm nahe stehender Rechtsträger durch den Landtag mittels landesverfassungsgesetzlicher Regelungen, eigene Einrichtungen geschaffen. Der aus der landesrechtlichen Einrichtung eigener Prüforgane resultierende Dualismus von der bundes- und landesrechtlichen Gebarungskontrolle wurde im Schrifttum unter Hinweis auf die Belastungen, die der Verwaltung aus der Mehrgleichzeitigkeit und Kumulation der Kontrollen entstehen, kritisiert.

Darüber hinaus wird auch auf die Gefahr des Autoritätsverlustes der Kontrollorgane in Folge einander widersprechender Kontrollausagen, sowie auf die Vergeudung knapper Kontrollressourcen durch einander überlappende Kompetenzbereiche des RH und der Lan-

deskontrolleinrichtungen hingewiesen.

Nach Auffassung von Korinek sei daher über kurz oder lang mit der verfassungspolitischen Forderung zu rechnen, entweder den RH in seinen Aufgaben hinsichtlich der Kontrolle der Gebarung der Länder, Gemeinden und diesen zu zuordnenden Einrichtungen zu beschränken, die Landrechnungshöfe dem Rechnungshof einzugliedern oder die Landesgebarungskontrollkompetenzen des Rechnungshofes auf die Landesrechnungshöfe zu übertragen.

Kompetenz-  
abgrenzung

Aus Sicht des LRH Tirol, der als Organ des Tiroler Landtages naturgemäß eine föderalistische Sicht der Dinge hat, wird auf Basis dieser Darstellungen, die der verfassungsrechtlichen Literatur entnommen werden (siehe Kommentar zur Bundesverfassung von Rill/Schäfer zu Artikel 127 f B-VG), der Standpunkt vertreten, dass bestehende Parallelitäten dadurch beseitigt werden sollen, dass die dem RH für den Bereich des Landes Tirol und seiner Unternehmungen zukommende Prüfkompetenz vom LRH völlig übernommen wird.

Gemeindeverbände  
und Gemeinde-  
unternehmen

Was den Bereich der Prüfung der Gemeinden unter 20.000 Einwohner betrifft, nimmt der LRH Tirol mittlerweile einen differenzierten Standpunkt ein. Grundsätzlich wird die Auffassung des RH, dass Kontrolllücken bestehen, geteilt, allerdings sind die Argumente die aus Gemeindegemeinden vorgetragen werden durchaus auch beachtlich. Weder der RH noch der LRH sind in der Lage mit den bestehenden personellen Ressourcen die Gebarungskontrolle aller Gemeinden abzudecken. Selbst wenn man entsprechende Ressourcen zur Verfügung stellte, könnte die Prüfung von Gemeinden durch die öffentliche Finanzkontrolle nur als Ergänzung der Tätigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde gesehen werden. Überlegenswert wäre allerdings die Einräumung der Möglichkeit der Prüfung von Gemeindeverbänden und ausgelagerter Unternehmungen der Gemeinden, bei denen der LRH wesentlich erhöhten Prüfungsbedarf und Einsparungspotenziale ortet.

Konsens

Im Übrigen decken sich die Wünsche des RH an den Verfassungsgesetzgeber durchaus mit denen des LRH Tirol. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle ist gewährleistet, dass die einheitlichen Kontrollziele in einheitlichen Prüfungsaussagen münden.

Zusammengefasst kann daher festgestellt werden, dass zwischen den Leitern der Kontrolleinrichtungen, nämlich dem Präsidenten des Rechnungshofes und den Direktoren der Landesrechnungshöfe Konsens darüber besteht, dass Zusammenarbeit notwendig und sinnvoll ist. Der LRH Tirol tritt aber seinerseits für eine klare Kompetenzabgrenzung und konsequente Fortführung der bereits eingerichteten föderalistischen Strukturen ein. Der RH hat zweifellos seine Stärken insbesondere im Bundesbereich, in Spezialgebieten wie z.B. im Bankensektor oder im Bereich der EVU's vor allem in einer Zusammenschau im Rahmen der so genannten Querschnittsprüfungen.

Im Sinne eines Ausbaus föderaler Strukturen auch im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle sollten aber auch die Stärken der LRH (schnellere Abläufe, detailliertere Prüfungen, Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen, usw.) nicht außer Acht gelassen werden. In die Diskussion über eine mögliche Staatsreform sollten beide Standpunkte einfließen. Zu entscheiden haben ohnedies die politischen Entscheidungsträger.

Kontrollabteilung  
Stadt Innsbruck

Als Beispiel für eine funktionierende Zusammenarbeit kann aber auch heuer wieder unter Kontakt der Kontrollabteilung der Landeshauptstadt Innsbruck angeführt werden. Hier findet tatsächlich ein permanenter Erfahrungsaustausch in der Form von monatlichen, regelmäßigen Treffen zwischen den Leitern dieser Kontrolleinrichtungen statt. Bei diesen werden nicht nur die Prüfungsthemen abgestimmt, sondern auch Prüfungsinhalte, Prüfungsziele und Prüfungsergebnisse auf einander abgestimmt.

Bedauerlich ist lediglich, dass auf Grund der unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen manchmal schon erstattende gemeinsame Berichte vorerst nicht fortgeführt werden konnten. Sollte doch einmal Bewegung in die Diskussion über die rechtlichen Rahmenbedingungen kommen wären beide Kontrolleinrichtungen bereit diese Vorgangsweise wieder aufzunehmen und so noch enger zusammenzuarbeiten.

## **2. Besonderer Teil**

---

Nachdem allgemeinen Teil dieses Berichtes, der sich überwiegend allgemein auf den LRH betreffende Themen bezog, soll im Folgenden über die Erfüllung eigentlichen Aufgaben des LRH berichtet werden:

### **2.1 Allgemeines**

---

#### Aufgaben

Die Haupttätigkeit des LRH lag wiederum in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung an den FKA. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TLO und des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat dieser

- a) die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;
- b) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften verwaltet werden;
- c) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des LRH unterliegen mit mindestens 50 % beteiligt ist oder die das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;
- d) die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land für sie eine Ausfallhaftung für sie übernommen hat;
- e) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den LRH unterworfen haben;
- f) die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen;
- g) die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- h) die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses;

i) die Mitwirkung an der Gemeinschaft der Gebarungskontrolle wahrzunehmen.

Ziele	<p>Die Gebarungsprüfung ist dahingehend auszuüben, ob sie den Rechtsvorschriften entspricht, ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Weiters hat der LRH Möglichkeiten der Vermeidung oder der Verminderung von Ausgaben oder die Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen, auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten.</p> <p>Die Gebarungsprüfungen sollen möglichst zeitnah erfolgen.</p>
Prüfungseinleitung	<p>Der LRH führt seine Prüfung entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen durch. Die Prüfung der Gebarungskontrolle des LRH unterworfenen Einrichtungen durch die Prüforgane des LRH mündet in einem Bericht, der neben einer Darstellung der Erhebungsergebnisse regelmäßig auch Kritikpunkte, Hinweise Anregungen und Empfehlungen enthält.</p>
Berichte	<p>Die Berichte des LRH werden vorerst als so genannter Rohbericht der Landesregierung übermittelt, die innerhalb von sechs Wochen hiezu eine Äußerung erstatten kann. Hat die Landesregierung fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH diese in seine Erwägungen mit einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Der Endbericht ist vom LRH dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Landtag zu übermitteln. Nach Behandlung im FKA ist er im Internet zu veröffentlichen.</p>
FKA	<p>Nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Tiroler Landtages werden die Berichte des LRH im FKA beraten und behandelt. Der FKA hat dem Landtag über den Tätigkeitsbericht und den Bericht über den Rechnungsabschluss des Landes und über die Berichte, die auf Grund einer Sonderprüfung auf Verlangen des Landtages, des FKA oder wenigstens eines Drittels oder Viertels der Abgeordneten erstattet werden, einen Bericht vorzulegen. In allen übrigen Fällen steht es dem FKA frei dem Landtag einen Bericht vorzulegen. Von diesem Recht wurde im vergangenen Berichtsjahr nie Gebrauch gemacht.</p>
Art. 69 Abs. 4 TLO	<p>Eine Bestimmung, die dem LRH wesentlich erscheint, dessen Tätigkeit aber nur mittelbar berührt, ist Art. 69 Abs. 4 TLO.: Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge,</p>

die die Landesregierung zu vertreten hat, so hat sie dem FKA spätestens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im FKA über die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Landesregierung ggf. darzulegen, warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen worden ist.

Durch die Einführung dieser Bestimmung hat sich vor allem die Transparenz der Umsetzung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH erheblich erhöht. Wenn gleich schon in der Vergangenheit viele Vorschläge des LKA aufgegriffen worden waren, so stellt doch die in der Landesverfassung festgeschriebene Berichtspflicht der Landesregierung eine deutlich verbesserte Nachvollziehbarkeit derartiger Maßnahmen dar.

In den Berichten werden nunmehr die Empfehlungen des LRH, die eine Berichtspflicht der Landesregierung auslösen, besonders gekennzeichnet (grau unterlegt) und neuerdings am Berichtsende nochmals wiedergegeben.

#### Praxis

Nach der aufgezeigten Rechtslage besteht die Berichtspflicht der Landesregierung dem Landtag bzw. FKA gegenüber, ohne dass der LRH in irgendeiner Weise eingebunden wäre. In der Praxis hat es sich allerdings bewährt, dass der LRH die Landesregierung im Wege der Landesverwaltung auf die Fälligkeit der Berichtspflicht hinweist und dabei die Empfehlungen auflistet, die seiner Auffassung nach berichtspflichtig wären. Nachdem er die Berichte der Landesregierung habschriftlich zur Kenntnis erhält, präsentiert der LRHD auch die Stellungnahmen der Landesregierung im FKA.

Als Service für die Abgeordneten des FKA wird durch den LRHD mündlich Sicht des LRH zu dieser Stellungnahme erläutert, obwohl formell keinerlei Notwendigkeit oder gar Berechtigung besteht. Der LRHD hat allerdings den Eindruck, dass die so geübte Praxis von den Betroffenen beiderseits (Regierung und FKA) nicht nur akzeptiert, sondern bis zu einem gewissen Grad sogar gewünscht wird.

#### Vorschläge

Da der LRH die Auffassung vertritt, dass dieses System der Berichterstattung durch die Landesregierung noch ausbaufähig wäre und vor allem die Diskussion über die Regierungsstimmungen gerade - in den zugegebenermaßen seltenen Fällen einer Nichtumsetzung der Empfehlungen - ausführlicher geführt werden könnten (auch im Hohen Haus), sollte die derzeit bestehende Praxis auf eine

einwandfreie rechtliche Basis gestellt werden.

Dazu wäre es erforderlich, dass dem LRH einerseits die Möglichkeit eingeräumt wird seinerseits die Stellungnahmen der Landesregierung einzufordern, diese bis zu einem gewissen Umfang zu evaluieren und letztendlich auch mit seinen Anmerkungen und Empfehlungen dem Landtag in Berichtsform zu präsentieren. Der LRH sieht derartige Neuregelungen durchaus auch als Instrumentarium der Stärkung der Finanzkontrolle durch den Tiroler Landtag an, die im Interesse eines erhöhten Selbstverständnisses des Landtages durchaus zweckdienlich wäre.

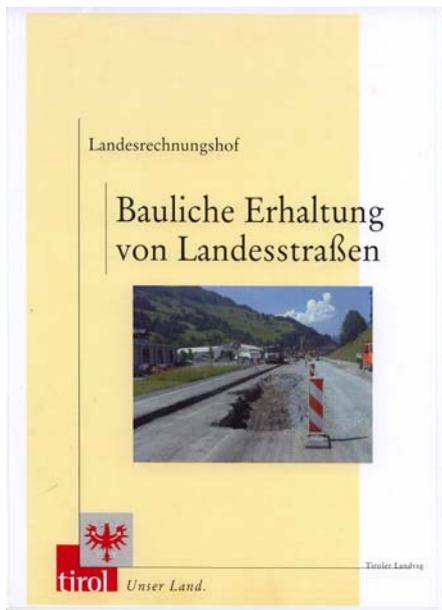
#### Überblick

Um nicht nur – wie im letztjährigen Tätigkeitsbericht - den Umsatzgrad der Empfehlungen darzustellen soll im heurigen Tätigkeitsbericht auch den Stellungnahmen der Landesregierung zu den im abgelaufenen Berichtsjahr fälligen Berichten des LRH weiterer Raum gegeben werden und diese im Folgenden in einer Kurzfassung dargestellt werden:

### 3. Empfehlungen nach Art. 69 Abs.4 TLO – Berichtspflicht nach 1 Jahr

---

---



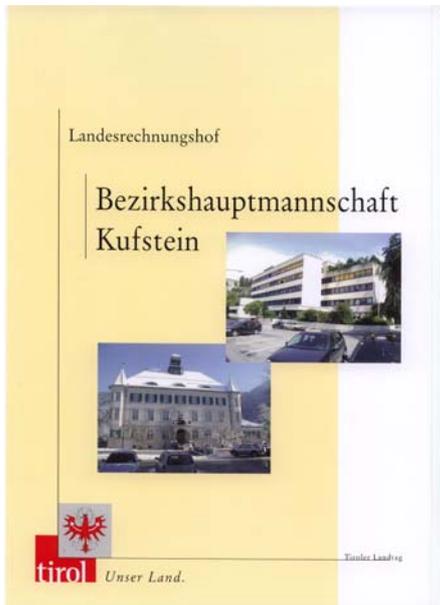
#### Bericht vom 3.3.2005

- *behandelt im FKA am 27.4.2005*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 20.4.2006 für den FKA am 3.5.2006*
- *5 Empfehlungen*
- *5 umgesetzt*



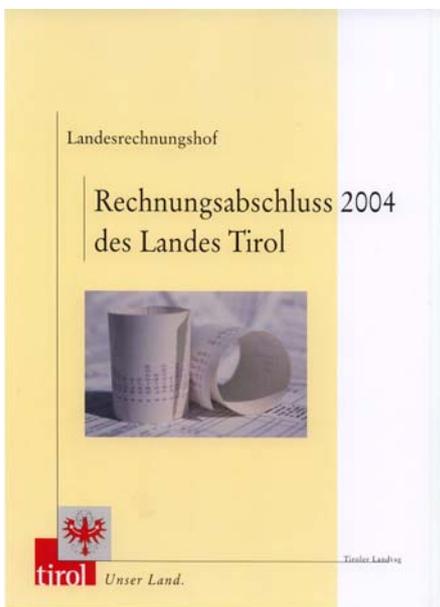
#### Bericht vom 17.3.2005

- *behandelt im FKA am 27.4.2005*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 20.4.2006 für den FKA am 3.5.2006*
- *17 Empfehlungen*
- *12 davon umgesetzt*
- *5 teilweise umgesetzt*
- *Anmerkung: einige Empfehlungen richteten sich an die Lebenshilfe Tirol und waren daher nicht von der Regierung „zu vertreten“. Nach der Stellungnahme „der Lebenshilfe“ wurde diesen auch Rechnung getragen*



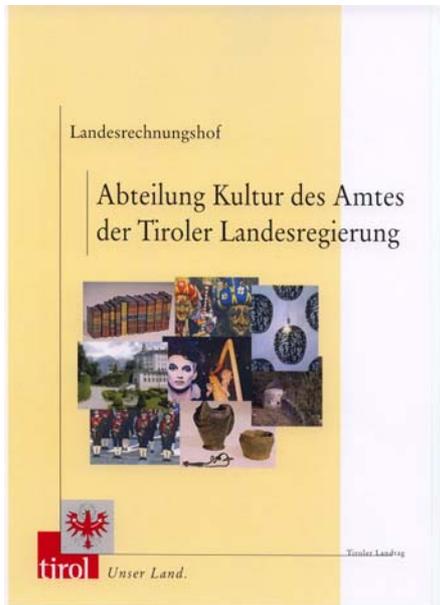
### **Bericht vom 9.5.2005**

- *behandelt im FKA am 8.6.2005*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 6.6.2006 für den FKA am 21.6.2006*
- *8 Empfehlungen*
- *7 davon umgesetzt*
- *1 teilweise umgesetzt*



### **Bericht vom 24.5.2005**

- *behandelt im FKA am 8.6.2005*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 6.6.2006 für den FKA am 21.6.2006*
- *5 Empfehlungen*
- *4 davon umgesetzt*
- *1 teilweise umgesetzt*



### **Bericht vom 1.6.2005**

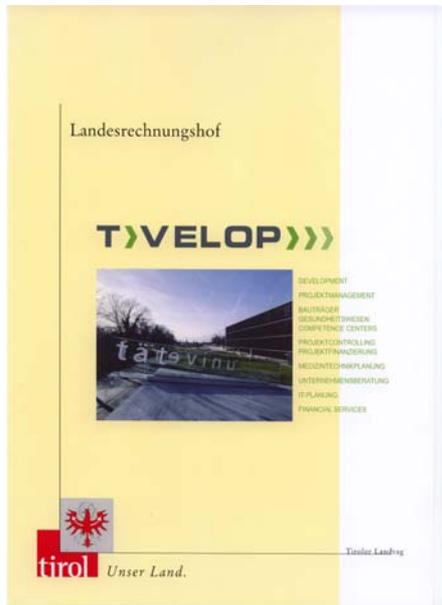
- *behandelt im FKA am 28.9.2005*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 4.9.2006 für den FKA am 27.9.2006*
- *15 Empfehlungen*
- *12 davon umgesetzt*
- *3 nicht umgesetzt*



### **Bericht vom 6.9.2005**

- *behandelt im FKA am 28.9.2005*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 4.9.2006 für den FKA am 27.9.2006*
- *2 Empfehlungen*
- *1 davon umgesetzt*
- *1 nicht umgesetzt*

### Bericht vom 20.10.2005

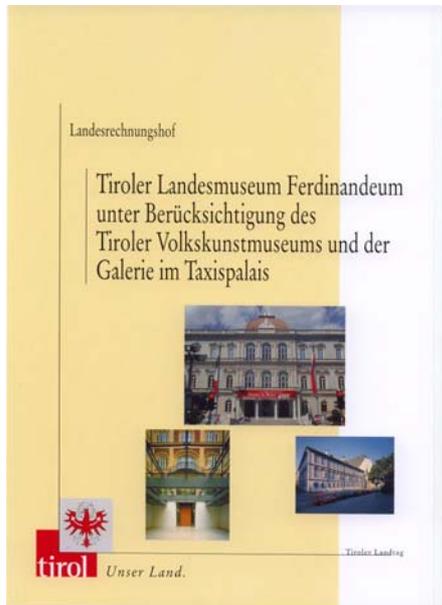


- *behandelt im FKA am 7.11.2005*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 12.10.2006 für den FKA am 8.11.2006*
- *16 Empfehlungen*
- *16 davon umgesetzt*
- *Anmerkung: Die Empfehlungen betrafen überwiegend die Gesellschaft und waren nicht von der Regierung zu vertreten. Darauf hat die Regierung in ihrer Stellungnahme auch hingewiesen. Als 100 %ige Tochtergesellschaft des Landesunternehmens TILAK hat aber die Gesellschaft bzw. die TILAK selbst die Empfehlungen umgesetzt*

### Bericht vom 17.11.2005



- *behandelt im FKA am 30.11.2005*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 27.10.2006 für den FKA am 8.11.2006*
- *keine Empfehlungen an die Regierung*
- *besondere Situation da die Gesellschaft die die Veranstaltung abgewickelt hat in Liquidation war*
- *Die Regierung verweist auf das Auskunftspflichtgesetz und den Datenschutz und gibt daher auch nicht zu den vom LRH gewünschten informativen Fragen Auskunft.*
- *formal richtig, da ein Unternehmen geprüft wurde*



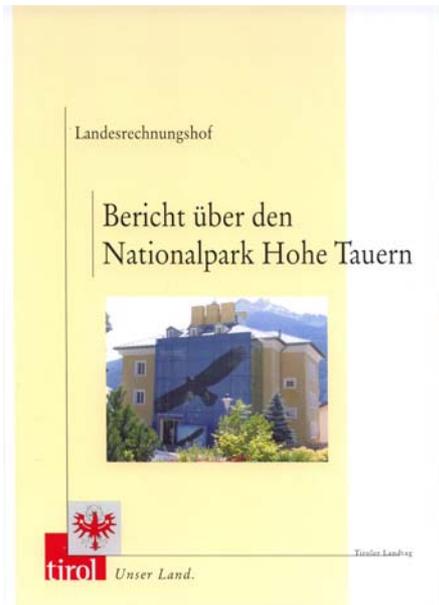
### **Bericht vom 9.1.2006**

- *behandelt im FKA am 25.1.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 10.1.2007 für den FKA am 24.1.2007*
- *25 Empfehlungen*
- *25 davon umgesetzt*
- *viele davon richteten sich an die in Gründung befindliche Museums GmbH; diese hat so weit es möglich war die Umsetzung zugesichert*



### **Bericht vom 12.1.2006**

- *behandelt im FKA am 25.1.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 10.1.2007 für den FKA am 24.1.2007*
- *12 Empfehlungen*
- *11 davon umgesetzt*
- *1 teilweise umgesetzt*



### **Bericht vom 14.2.2006**

- *behandelt im FKA am 8.3.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 15.2.2007 für den FKA am 7.3.2007*
- *6 Empfehlungen*
- *5 davon umgesetzt bzw. teilweise umgesetzt*
- *1 nicht umgesetzt*



### **Bericht vom 17.2.2006**

- *behandelt im FKA am 8.3.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 21.2.2007 für den FKA am 7.3.2007*
- *keine Empfehlungen, nur Anregungen*
- *Der LRH hat aber eine Äußerung zu 2 Anregungen vorgeschlagen, diese wurde auch vom Amt der Landesregierung erstattet. Den Anregungen wurde aber nicht gefolgt.*



### **Bericht vom 16.6.2005**

- *am 27.6.2005 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 14.6.2006*
- *die 4 im Bericht enthaltenen Empfehlungen richteten sich an den LKF, dieser hat sie so weit wie möglich umgesetzt*

#### **Schwachstellen**

Gewisse Schwachstellen der rechtlichen Rahmenbedingungen die bereits mehrfach für die Stellungnahmen der Landesregierung zum Rohbericht des LRH im Bereich von Unternehmungen mit Landesbeteiligung aufgezeigt wurden, zeigen sich naturgemäß auch im Bereich der Berichtspflicht. Mehrfach stellte sich heraus, dass die Berichtspflicht nicht zum Tragen kommt, da Art. 69 Abs. 4 TLO ausdrücklich normiert, dass die Landesregierung nur zu solchen Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen zu berichten hat, die sie auch zu vertreten hat.

#### **Unternehmensbereich**

Hier wäre unter Umständen für den Unternehmensbereich zu überdenken, dass auch die Unternehmungen und Einrichtungen, die vom LRH auf Basis seiner Prüfkompentenz geprüft werden, eine derartige Berichtspflicht haben. Die Landesregierung handhabt in der Praxis zum überwiegenden Teil diese so, dass eine Stellungnahme der geprüften Unternehmung eingeholt und dem Landtag zugeleitet wird. Auch hier wäre eine bessere gesetzliche Verankerung dieser Praxis wünschenswert.

Manchmal enthält ein Bericht des LRH aber auch Empfehlungen und Anregungen die die Landesregierung aus anderen Gründen nicht zu vertreten hat. Auch hier wäre eine Ergänzung der gesetzlichen Formulierung überlegenswert.

#### **Empfehlungen**

Entscheidend für die Auswirkungen der Berichtstätigkeit des LRH sind die auf Grund des Berichtes und der darin enthaltenen

Empfehlungen getroffenen Maßnahmen. Hier setzt nach Auffassung des LRH die eigentliche Kontrollfunktion des Landesparlaments ein. Insbesondere bei einer allfälligen Nichtumsetzung von Empfehlungen wäre es am Landtag diese einzufordern bzw. die Erklärung der Landesregierung, warum Empfehlungen nicht umgesetzt wurden, zu akzeptieren.

#### Umsetzungsgrad

Obwohl es dem LRH keinesfalls obliegt diese Berichte der Regierung inhaltlich zu beurteilen oder gar zu werten, zeigen diese ob und inwieweit den Anregungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH Rechnung getragen wird oder nicht. Eine Grobauswertung des LRH zeigt, dass im Berichtsjahr

- die Anregungen zu 88,7 % als umgesetzt angesehen werden können,
- zu 6,9 % als neutral (aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht oder nicht vollständig umgesetzt). Damit wurde den Empfehlungen zu 95,6 % Rechnung getragen,
- lediglich 4,4 % der Empfehlungen wurden nicht berücksichtigt.

Diese Grobauswertung berücksichtigt dabei nicht die in den Berichten erhaltenen Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte, denen in der Regel bereits durch die Geprüften Stellen im zeitlichen Nahebereich der Prüfungen nachgegangen wird.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Analyse mit einigen Unschärfen behaftet ist, kann jedoch ein äußerst positives Resümee gezogen werden. Die Arbeit des LRH fällt auf fruchtbaren Boden, die aufgezeigten Einsparungspotenziale werden genützt, mit einem Wort der LRH rechnet sich trotz der ihm zugestandenen Personalvermehrungen.

An dieser Stelle kann auch heuer die Feststellung getroffen werden, dass beim LRH der Eindruck vorherrscht, dass er bei den politischen Entscheidungsträgern des Landes weitgehend hohe Akzeptanz genießt.

#### Berichte

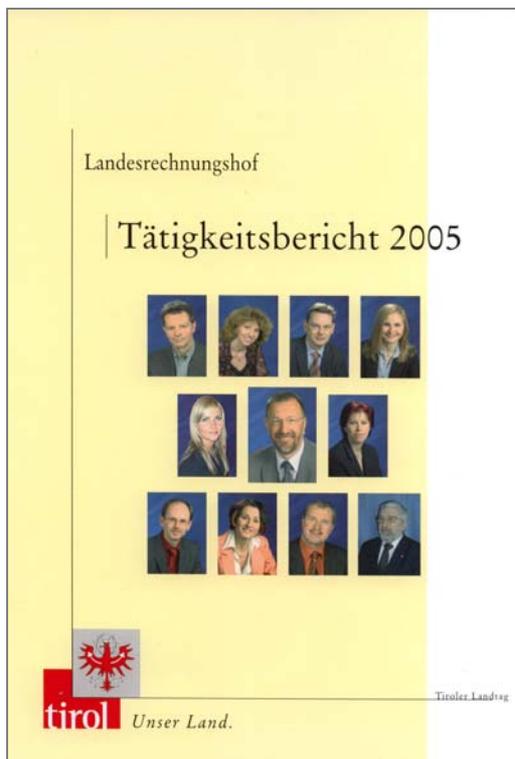
Im Folgenden sollen die vom LRH im laufenden Berichtsjahr erstellten Berichte mit den wesentlichen Eckdaten dargestellt werden. Die im vorjährigen Tätigkeitsbericht vorgenommene Ankündigung, die Berichtsdichte durch teilweise weniger umfangreiche Prüffelder zu erhöhen, konnte verwirklicht und dem FKA dadurch ein weiteres Spektrum geliefert werden. Folgende Berichte wurden im abgelaufenen Berichtsjahr erstellt bzw. im FKA behandelt:

## 4. Berichte



### **Bericht vom 12.4.2006**

- am 3.5.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- Prüfungsdauer von Jänner – Feber 2006



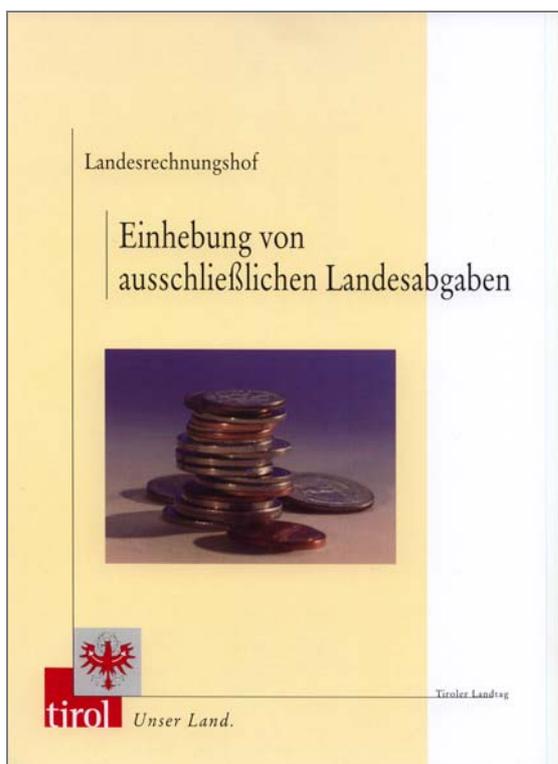
### **Bericht vom 13.4.2006**

- am 3.5.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- Prüfungsdauer von März – April 2006



**Bericht vom 20.4.2006**

- am 3.5.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von Jänner – März 2006



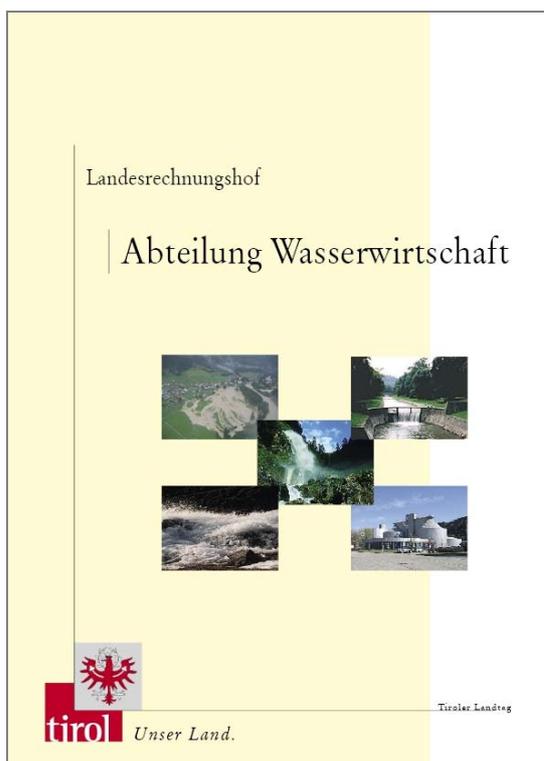
**Bericht vom 10.5.2006**

- am 21.6.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgang
- Prüfungsdauer von Dezember 2005 - März 2006



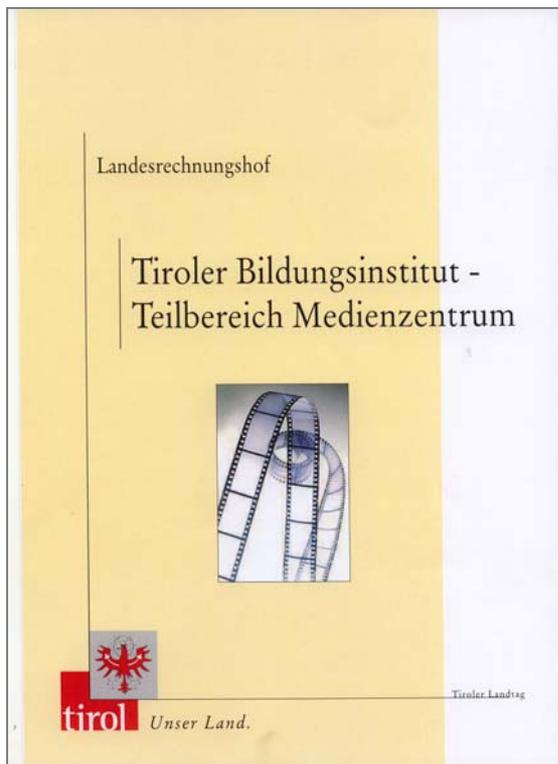
### **Bericht vom 22.5.2006**

- am 03.05.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch vier Prüforgane
- Prüfungsdauer von April – Mai 2006



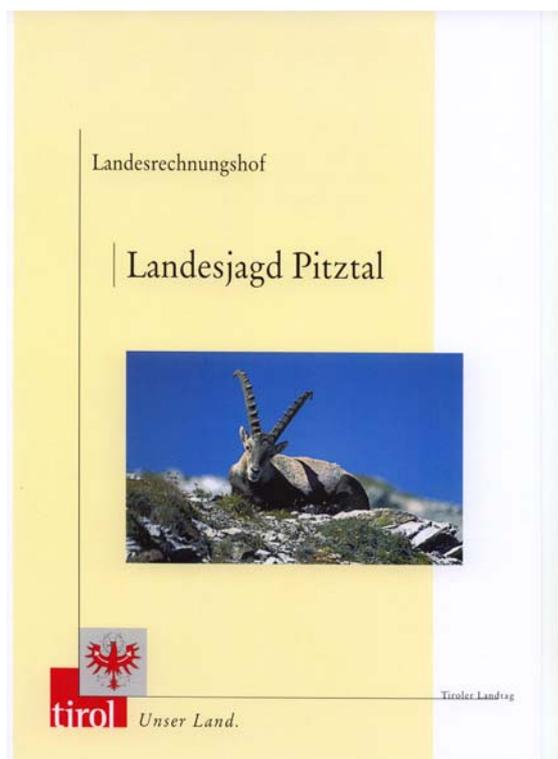
### **Bericht vom 9.6.2006**

- am 21.6.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgane
- Prüfungsdauer von Oktober 2005 – April 2006



**Bericht vom 28.6.2006**

- am 27.9.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- Prüfungsdauer von März – Mai 2006



**Bericht vom 25.8.2006**

- am 29.9.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- Prüfungsdauer von Juni – Juli 2006



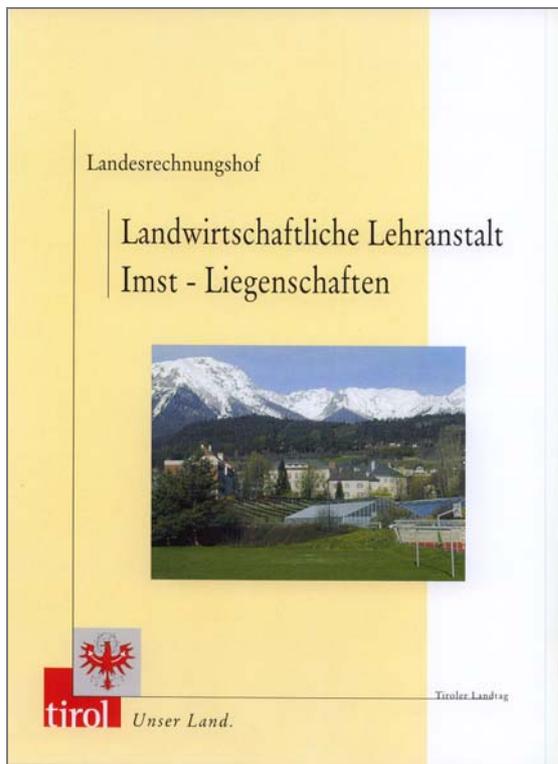
**Bericht vom 6.9.2006**

- am 27.9.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von November 2005 – Juli 2006



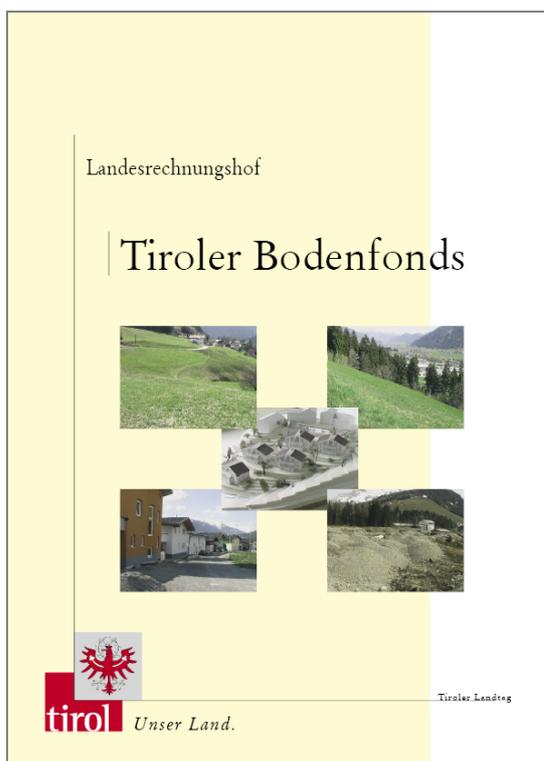
**Bericht vom 13.9.2006**

- am 27.9.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von November 2005 – Juli 2006



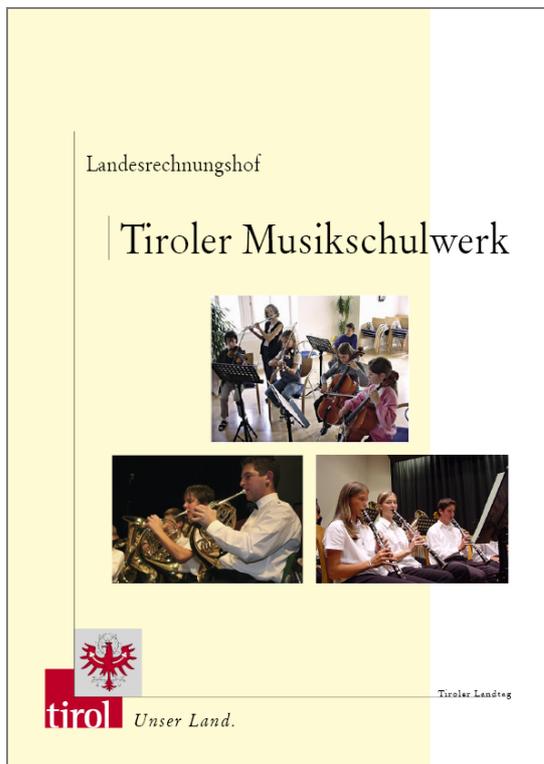
### **Bericht vom 18.9.2006**

- am 27.9.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von November 2005 – Juli 2006



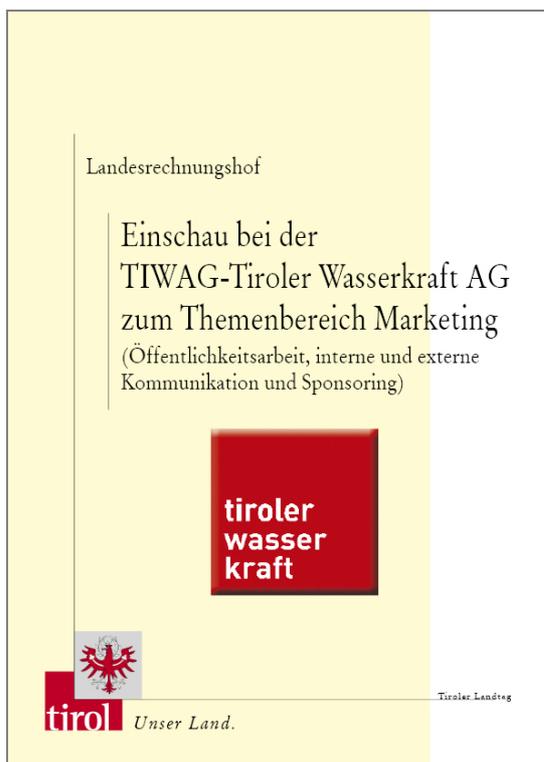
### **Bericht vom 18.10.2006**

- am 8.11.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von März – August 2006



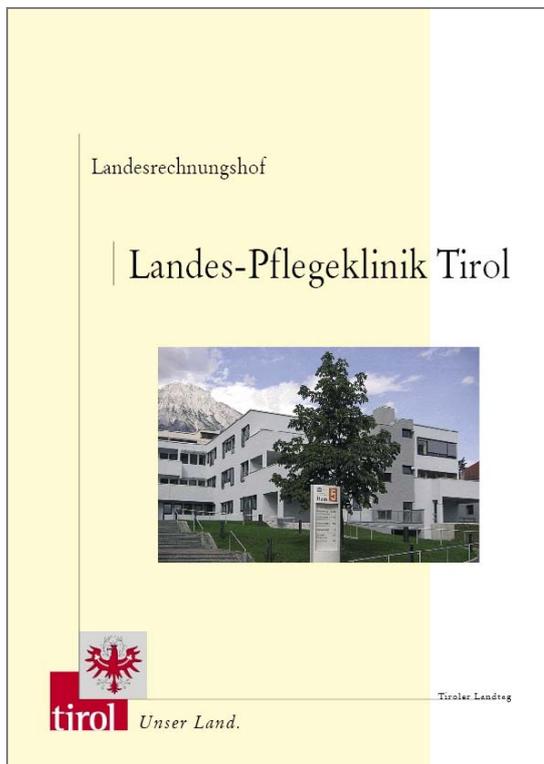
**Bericht vom 25.10.2006**

- am 8.11.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- Prüfungsdauer von November 2005 – August 2006



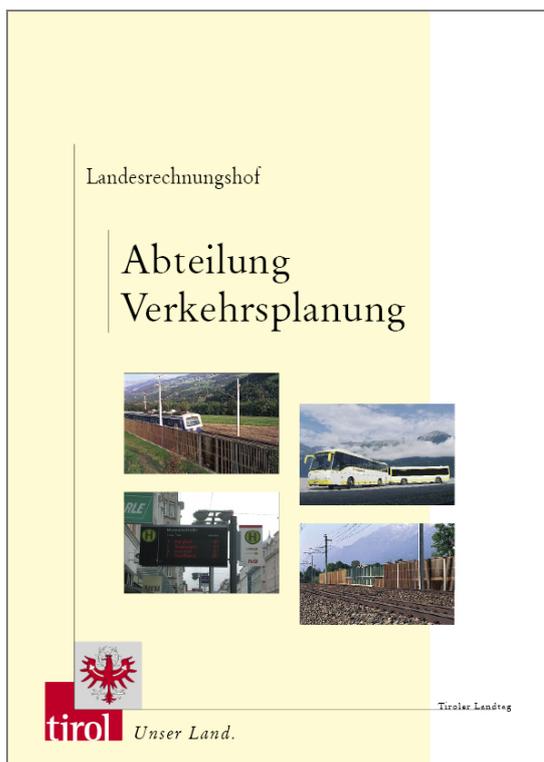
**Bericht vom 15.11.2006**

- am 29.11.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von Dezember 2005 – September 2006



**Bericht vom 11.12.2006**

- am 24.1.2006 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von Juli - September 2006



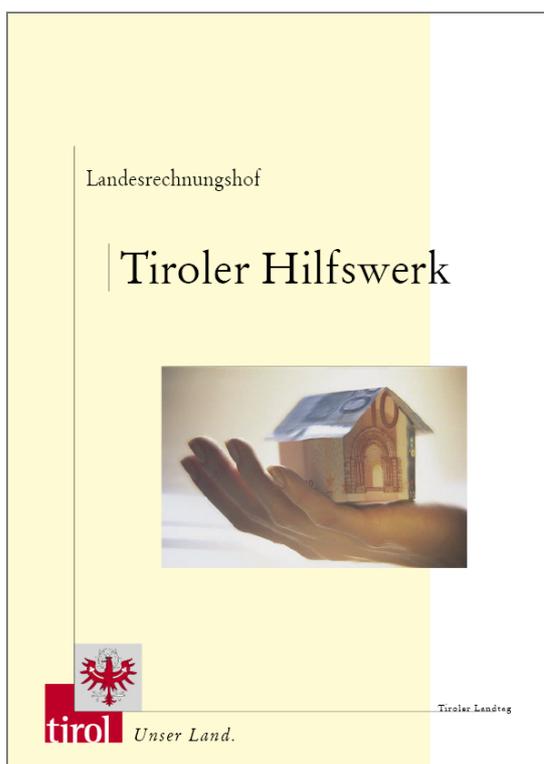
**Bericht vom 10.1.2007**

- am 24.1.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von Mai - Oktober 2006



**Bericht vom 10.1.2007**

- am 24.1.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- Prüfungsdauer von September - Oktober 2006



**Bericht vom 26.1.2007**

- am 7.3.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- Prüfungsdauer von November 2006

- FKA In den sieben Sitzungen des FKA des vergangenen Berichtsjahres wurden neben den 18 angeführten Berichten des LRH, vier Berichte des RH, verschiedene Anträge und auch die oben dargestellten Berichte der Landesregierung zu den Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH im Sinne des Art. 69 Abs. 4 TLO behandelt.
- Landtagspräsident  
Prof. Ing.  
Helmut Mader Beginnend beim Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader, der „seinen“ LRH insbesondere bei gesamtösterreichischen Gelegenheiten, wie beispielsweise beim Auftritt des Rechnungshofpräsidenten Dr. Josef Moser positiv hervorhebt. Auf seine Rolle als „Personalreferent des LRH“ wurde bereits hingewiesen.
- FKA Im FKA herrscht ein sehr offenes konstruktives ja gerade zu freundschaftliches Verhältnis zu den Abgeordneten im Sinne einer guten Zusammenarbeit. Auch hier hat die Meinung des LRH Gewicht. Die Berichte werden durchwegs als informativ, kritisch, aber sachlich und umfassend angesehen. Dass nicht immer alle Mitglieder allen Empfehlungen voll inhaltlich folgen können und zu manchen Kritikpunkten andere Positionen einnehmen, liegt in der Natur der Sache. Kontroverselle Standpunkte werden aber auch überwiegend sachlich diskutiert und die Kontrolltätigkeit so im Interesse des Landes als gemeinsame Aufgabe erfüllt.
- Regierung Auch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Landesregierung ist von diesem Geist getragen. Der LRH hat den Eindruck, dass die Landesregierung an ihrer Spitze Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa die Arbeit des LRH schätzt und dieser positiv und aufgeschlossen gegenüberstehen. Es entstand nicht der Eindruck Kontrolle sei für die Regierung eine lästige Notwendigkeit, sondern wurde diese im Sinne auch des Selbstverständnisses des LRH als die einer kritischen Beratung betrachtet.
- Bestanden Auffassungsunterschiede mündeten diese nie in einer Kritik am LRH, seiner Berichterstattung oder gar an der Qualifikation seiner Mitarbeiter. Berichte des LRH und insbesondere, die darin enthaltenen Empfehlungen sind selbstverständlich in der Folge Gegenstand einer politischen Bewertung. Letztendlich obliegt die Aufgabe zu handeln den politischen Entscheidungsträgern.
- Gerade der vorher aufgezeigte „Umsetzungsgrad“ von Empfehlungen dokumentiert diese Haltung deutlich. Auch im persönlichen Kontakt bleibt der Eindruck einer hohen Wertschätzung für den LRH im Vor-

dergrund. Dies wird auch dadurch dokumentiert, dass dieser immer wieder ersucht wird, auch zu Fragen außerhalb seines im TirLRHG festgeschriebenen Aufgabenbereiches seine Meinung kundzutun.

Besonders hervorzuheben sind dabei diejenigen Mitglieder der Landesregierung, die den Ausschussberatungen des FKA sowohl bei sie betreffende Berichte des LRH, als auch bei den von der Landesregierung zu erstatteten Stellungnahme nach Art. 67 Abs. 4 TLO, beiwohnen. Nachdem die Berichte des LRH nicht im Hohen Haus diskutiert werden, wäre es wohlthuend, wenn diese Haltung durchgängig von allen Mitgliedern der Landesregierung gepflogen werden würde.

Als kleiner Wermutstropfen darf angemerkt werden, dass sich diese sehr positiven Feststellungen überwiegend nur auf die Berichterstattung und den eigentlichen Aufgabenbereich des LRH beschränken. Andere Anliegen finden nicht immer das Gehör, das sich der LRH wünscht.

#### Verwaltungsspitze

Neben den Kontakten zu den politischen Repräsentanten besteht naturgemäß die Notwendigkeit einer eigenen Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen und der Verwaltungsspitze. Hier muss – wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht – eine differenzierte Betrachtungsweise angestellt werden. Die geprüften Stellen stehen der Arbeit des LRH, bis auf vernachlässigbare Ausnahmen, sehr positiv gegenüber. Sie sehen in Übereinstimmung mit dem Leitbild des LRH dessen Arbeit als beratende, im notwendigen Maß kontrollierende und letztendlich Verbesserungspotenziale aufzeigende Stelle. In der Regel werden dabei die fachliche Kompetenz der Prüforgane und die faire Behandlung im Rahmen der Berichterstattung anerkannt.

Wie jede Prüfung beeinträchtigt auch eine des LRH den täglichen Arbeitsablauf und „stört“ bis zu einem gewissen Grad den Dienstbetrieb. Hier versucht der LRH diese Belastungen möglichst gering zu halten und auf die Arbeitsabläufe Rücksicht zu nehmen. Ganz ohne Irritationen wird dies aber nie von statten gehen und ungelegen kommt eine Prüfung immer. Letztlich ist es aber auch ein Teil des Aufgabenspektrums der Landesverwaltung bzw. der „Landesunternehmen“ an einer Prüfung durch den LRH mitzuwirken.

Die Beziehungen zur Verwaltungsspitze, welche im letzten Tätigkeitsbericht kritisch beurteilt wurden, haben sich im Laufe des Jahres, aber gerade in jüngster Zeit wieder deutlich gebessert. Zum Wohlgefallen aller Beteiligten hat sich hier wieder ein durchwegs freundschaftliches

Gesprächsklima entwickelt, indem es auch gelungen ist anstehende Problemfragen weitestgehend zu klären und Weichen für eine positive Zusammenarbeit in der Zukunft zu stellen. Dafür sei an dieser Stelle Herrn Landesamtsdirektor Dr. Josef Liener und Herrn Hofrat Dr. Johannes Pezzei, als Vorstand der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement, gedankt, die einen wesentlichen Beitrag für diese Weichenstellung geleistet haben.

Der LRH wird auf Basis dieser Gesprächskultur natürlich bemüht sein weiterhin auch seinen notwendigen Beitrag zu leisten, um den Damen und Herren Abgeordneten des Tiroler Landtages in der Zukunft eine unnötige Befassung mit derartigen Auseinandersetzungen zu ersparen.

Verwaltungs-  
entwicklung

Ähnliches gilt für das Sachgebiet Verwaltungsentwicklung. Aufmerksamen Lesern der Berichte des LRH ist aufgefallen, dass des Öfteren Streitpunkte zum Thema Datenschutz, kleinliche Auslegungspositionen bis hin zu Hinweisen auf Tippfehler in den Stellungnahmen der Landesregierung und die darauf folgenden Reaktionen des LRH in Form von ausführlichen Repliken im Vordergrund standen. Auch hier konnte in jüngster Zeit durch ein ausführliches Gespräch zwischen den Beteiligten insofern eine Entspannung herbeigeführt werden, als vereinbart wurde in Zukunft derartige Auseinandersetzungen zu vermeiden und die Berichterstattung im Wesentlichen auf die, für die Abgeordneten relevanten Themen zu beschränken.

Die Beteiligten sind darin übereingekommen, dass Unklarheiten und Fehler im Vorfeld des Berichtes geklärt werden, was sicher dazu beitragen wird, dass sich die Diskussion über Bereiche wenig kontrollrelevanter Bedeutung erübrigen wird.

Allerdings haben diese Auseinandersetzungen aber auch deutlich gemacht, dass das System der Stellungnahme in Form von Regierungsbeschlüssen und der strengen Trennung zwischen dem Roh- und Endbericht mitunter auch zu derartigen Auseinandersetzungen beigetragen hat. Die vom LRH mehrfach vorgeschlagene Systemänderung beispielsweise durch Übermittlung vorläufiger Prüfungsfeststellungen an die geprüfte Stelle und in Folge Bedachtnahme auf deren Äußerung, die letztendlich in einem einzigen Endbericht an die „Politik“ mündet, würde einiges an Arbeiterleichterung bringen. Dabei würde sich nur die Rechtslage den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen.

Datenschutz

Das Thema Datenschutz soll an dieser Stelle nicht wieder breitge-

treten werden. Festzuhalten ist allerdings, dass hier die Positionen manchmal schwer auszumachen sind. Dabei beginnt die Schwierigkeit schon in unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Gesetzgeber und der Rechtssprechung. Der LRH erinnert hierbei nur daran, dass der Gesetzgeber beispielsweise normiert, dass der RH einen jährlichen Einkommensbericht zu erstatten hat, die Judikatur in Folge aber dann unter Hinweis auf den Datenschutz sowohl auf der europäischen Ebene (EuGH) als auch auf der innerstaatlichen Ebene (VfGH) den Datenschutz für vorrangig erklärte und damit den Einkommensbericht zu einem Rumpfwerk degradierte.

Der LRH hat dabei durchaus Verständnis auch für die Position der „Datenschützer“ im Lande, wenn es darum geht, schützenswerte Daten vor einer Veröffentlichung im Internet zu bewahren. Dabei kommen aber immer wieder unterschiedliche Auffassungen zwischen dem LRH und für den Datenschutz zuständigen in der Verwaltung zu Tage, was der Umfang und die Definition von schützenswerten Daten im öffentlichen Bereich betrifft.

Unstrittig ist aber die Notwendigkeit, dass der LRH zumindest Zugriff auf die geschützten Daten hat. Hier haben aber auch klärende Gespräche einen Weg aufgezeigt, der aus Sicht des LRH dieser Forderung Rechnung tragen wird.

## **5. Zusammenfassung**

---

### Bedingungen

Die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den LRH Tirol sind optimierbar. Insbesondere eine offene Diskussion über die vom LRH schon mehrfach erstattenden Vorschläge könnte einen Beitrag dazu leisten, dass der Standard der öffentlichen Finanzkontrolle in Tirol weiter erhöht wird. Als Maßstäbe könnten dabei der internationale Standard der Deklaration von Lima bzw. auch innerstaatliche Richtschnur der Art. 127c B-VG, wonach die Länder dem RH gleichartige Einrichtungen schaffen können, dienen. Von einer „gleichen Augenhöhe“ mit dem RH ist der Rechtsrahmen aber noch weit entfernt.

### Kontakte

Die internationalen und nationalen Kontakte des LRH Tirol zu anderen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle wurden weiter ausgebaut und damit der eigene Standard weiterhin verbessert. Das Thema Abgrenzung zum RH war Gegenstand ausführlicher Diskus-

sionen. Hier bleibt abzuwarten ob die zum Thema Staatsreform eingesetzte Arbeitsgruppe Lösungsvorschläge aufnimmt oder alles beim Alten bleibt. Klare Kompetenzabgrenzungen würden nicht nur die Rolle der LRH stärken, sondern auch die der Landtage und andererseits dem RH Möglichkeiten neuer Aufgabenfelder eröffnen.

**Personal** Die personelle Situation des LRH ist zufrieden stellend, aber immer noch optimierbar. Verbesserungspotenziale sind auch im eigenen Bereich gegeben. Auch der LRH hält es für erforderlich seine eigene Arbeit sowohl im Berichtswesen als auch im organisatorischen Ablauf ständig kritisch zu hinterfragen, ggf. zu evaluieren und letztendlich zu verbessern.

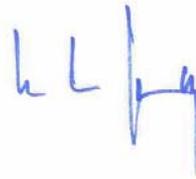
**Politik** Der Stellenwert des LRH bei den politischen Entscheidungsträgern – sowohl des Tiroler Landtages als auch der Tiroler Landesregierung wird als hoch eingeschätzt. Sichtbares Indiz dafür ist der hohe Umsetzungsgrad der vom LRH erstattenden Empfehlungen. Wertvoll erscheint, dass vor allem auf der persönlichen Ebene ein gutes Gesprächsklima mit allen Abgeordneten aller Fraktionen und mit allen Regierungsmitgliedern besteht. Für die notwendige Zusammenarbeit ist ein solches Grundvoraussetzung und erleichtert naturgemäß auch die Arbeit des LRH bei seiner Aufgabenerfüllung.

**Verwaltung** Hier kann positiv insoweit angeknüpft werden, als sich auch die Gesprächsbasis zur Verwaltungsspitze der beamteten Landesverwaltung nicht nur normalisiert, sondern wieder zu den ursprünglich bestehenden freundschaftlichen Kontakten zurückentwickelt hat. Damit ist davon auszugehen, dass nach wie vor bestehende Probleme, die zum überwiegenden Teil in den bestehenden unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Rahmenbedingungen bestehen durch klärende Gespräche überwiegend so gelöst werden können, dass sich die Berichte des LRH auf die wesentlichen Informationen der Abgeordneten beschränken können.

Bedanken möchte sich der LRH abschließend wiederum ausdrücklich beim Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader für seine sehr umsichtige Führung des LRH wie es der Gesetzgeber ihm zuerkannt hat. Der LRHD findet immer ein offenes Ohr für seine Anliegen die letztendlich dazu beitragen die Qualität der Arbeit des LRH Tirol zu verbessern. Dank gilt auch dem Vorsitzenden des FKA Abgeordneten Erich Rappold für seine umsichtige und objektive Vorsitzführung im FKA.

Resümee

Das Resümee Arbeit des LRH ist durchaus positiv. Es wird gute Arbeit im Sinne des Landes Tirol und zum Wohle seiner Bevölkerung geleistet. Die im Bericht dargestellten Problemfelder liegen zum Teil in der Stellung des LRH als Kontrolleinrichtung begründet. Letztlich sollte es auch positiv bewertet werden, wenn der LRH im Sinne einer Evaluierung seiner eigenen Tätigkeit auch ein kritisches Auge auf sein Umfeld wirft.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 11.4.2007